

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Unternehmer

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für sämtliche Werkleistungen und Produkte der **Birkengold GmbH** (nachfolgend „Birkengold“ genannt).

Als Abnehmer wird jede natürliche oder juristische Person, Personen- oder Handelsgesellschaft bezeichnet, welche mit Birkengold in Vertragsbeziehung steht und von dieser Werkleistungen und Produkte bezieht.

1. Geltungsbereich

1.1. Die AGB gelten für alle Dienstleistungen – kostenpflichtig oder unentgeltlich –, welche Birkengold erbringt, allerdings gehen schriftliche Vertragsbestimmungen, wie schriftliche Individualvereinbarungen oder Leistungsbeschreibungen den AGB im Fall von Widersprüchen vor. Die jeweils aktuelle und verbindliche Fassung der AGB wird im Internet unter www.birkengold.at publiziert.

AGB, wie Einkaufsbedingungen, unserer Vertragspartner binden uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Angebote von Birkengold sind, soweit nicht schriftlich Anderes vereinbart wurde, freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind erst verbindlich, wenn Birkengold nach Erhalt eines Auftrages diesen schriftlich bestätigt hat. Gleiches gilt für Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden.

3. Liefer- und Abnahmeverpflichtung

3.1. Der Umfang der Lieferungen/ Werkleistungen richtet sich im Rahmen der Liefermöglichkeiten nach der schriftlichen Auftragsbestätigung. Birkengold ist zur Teillieferung/Teilwerkleistung berechtigt. Die Lieferverpflichtung seitens Birkengold liegt erst vor, wenn vom Abnehmer sämtliche gesetzlichen und vertraglichen Pflichten, die zur rechtmäßigen Ausführung der Lieferung notwendig sind, nachweislich erfüllt wurden.

Die Liefertermine sind unverbindlich, sie werden jedoch nach bestem Können eingehalten. Hat Birkengold die Verzögerung der Lieferung zu vertreten, ist der Abnehmer nach angemessener Nachfristsetzung von zumindest 14 Tagen berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitere Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche bestehen diesbezüglich nicht.

3.2. Transporte erfolgen auf Gefahr und Rechnung des Abnehmers. Sofern ausnahmsweise – insbesondere aufgrund ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung – Birkengold die Transportgefahr tragen sollte, hat sich der Abnehmer unverzüglich die Transportschäden beim Transporteur bestätigen zu lassen und diese Bestätigung sofort an Birkengold weiterzuleiten. Eine Transportversicherung besteht nicht.

3.3. Abgesehen von Produktbezeichnung und Chargennummer werden von uns keine besonderen Warenangaben – außer bei ausdrücklicher gesonderter Vereinbarung – gemacht.

3.4. Der Abnehmer stimmt schon jetzt sachlich begründeten und angemessenen Abweichungen unserer Liefer- und Leistungsverpflichtung, insbesondere betreffend die Überschreitung der Lieferfrist, Mengenabweichungen in der Höhe von 5% bzw. anderer die Sache betreffender Änderungen zu.

Änderungen der Verpackungsart, insbesondere betreffend Farbe und Form, bleiben Birkengold vorbehalten.

3.5. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Lieferung der Ware nicht zu behindern, zu verzögern oder sonst wie unmöglich zu machen, andernfalls wird auf Punkt 6. Dieser AGB hingewiesen. Sofern der Abnehmer überhaupt in Annahmeverzug gerät, hat er uns auch allfällige Lagergebühren zu bezahlen, deren Höhe mit EUR 2,00 pro Tonne und Kalendertag festgesetzt werden; bei Lagerung in einem Drittunternehmen sind die uns tatsächlich verrechneten Kosten zu bezahlen. Darüber hinaus ist eine Konventionalstrafe von 5 % des Rechnungsbetrags zu entrichten.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. In den von uns vorgegebenen Preisen ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese wird im Zuge der Fakturierung hinzugeschlagen. Sind für die Waren bzw. deren Ausgangsstoffe höhere Abgaben oder Zölle zu leisten, sind wir zu einer entsprechenden Preisanhebung berechtigt.

4.2. Sämtliche Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum und ohne weiteren Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlung ist so zu leisten, dass Birkengold spätestens am 14. Tag nach dem Datum der Rechnungslegung über den Zahlungseingang verfügen kann.

Als Tag der Zahlung gilt bei allen Zahlungsmitteln jener Tag, an dem Birkengold über den Betrag verfügen kann. Wird eine Rechnung nicht binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich beeinsprucht, gilt diese als anerkannt.

Die Abnehmer sind verpflichtet, die vollständige und richtige Rechnungsadresse sowie UID-Nummer im Sinne des UStG 1994 bekanntzugeben und bei Adressänderungen auch diese unverzüglich zu melden, andernfalls die an die bekannte Rechnungsadresse zugestellte Korrespondenz (insbesondere Rechnungen, Mahnungen) als zugegangen gilt. Bei Zustellung an die bekanntgegebene Rechnungsadresse hat der Abnehmer einen mangelnden Zugang nachzuweisen.

4.3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, Spesen, Zinsen und allfälliger anderer Kosten bleiben die gelieferten Waren im Eigentum von Birkengold. Der Abnehmer darf die vom Eigentumsvorbehalt noch betroffene Ware nur in ordnungsgemäßem Geschäftsbetrieb weiterveräußern bzw. weiterverarbeiten, weder an Dritte verpfänden, noch als Sicherheit übereignen. Bei Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung tritt der Abnehmer in Höhe desjenigen Betrages, welcher für die verwendete Vorbehaltsware dem Abnehmer in Rechnung gestellt war oder in Sammelrechnung kalkuliert ist, an uns ab, wobei dies unaufgefordert in den Büchern/im EDV System des Abnehmers (insbesondere durch offene Postenlisten) zu unseren Gunsten zu vermerken ist. Der Abnehmer ist verpflichtet auf unser Verlangen den Namen und die Anschrift des Drittschuldners bekannt zu geben sowie die oben bezeichneten Beträge zur Abdeckung seiner fälligen Verpflichtungen sofort zu überweisen. Von Dritten beim Abnehmer eingehende Zahlungen sind als Treugut zu unseren Gunsten zu behandeln und an uns weiter zu überweisen.

4.4. Bei Zahlungsverzug ist Birkengold berechtigt, sämtliche entstandene Kosten zuzüglich 12 % Verzugszinsen zu fakturieren. Bei Mahnungen werden weiters € 10,00 Manipulationsgebühren pro Mahnung und Zahlungserinnerung sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses EUR 5,00 pro Halbjahr verrechnet. Bei Zahlungsverzug ist Birkengold berechtigt, alle Rechnungen des Abnehmers fällig zu stellen.

4.5. Birkengold ist berechtigt, vertragliche Leistungen bis zur vollständigen Zahlung auszusetzen, wodurch der Abnehmer jedoch nicht seiner Zahlungsverpflichtung enthoben wird.

4.6. Sollte der Abnehmer Gegenforderungen behaupten, kann mit diesen nur im Falle des Vorliegens eines gerichtlichen rechtskräftigen Titels aufgerechnet werden. Der Abnehmer stimmt zu, keine Zahlungen wegen Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüchen zurückzubehalten.

5. Gewährleistung

5.1. Gewährleistungspflichtige Mängel werden bei fristgerechter Rüge nach Ermessen von Birkengold durch Nachlieferung oder Verbesserung innerhalb angemessener Frist behoben. Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Gelieferte Waren sind unverzüglich zu untersuchen. Etwaige Mängel sind mit Art und Umfang detailliert und unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die schriftliche Rüge muss binnen 7 Tagen nach Erhalt der Waren (bei verdeckten Mängel unverzüglich ab Erkennbarkeit) – jedenfalls aber noch vor Weiterversand oder –Verarbeitung – geltend gemacht werden. Mangelhafte Waren sind unverzüglich im unbearbeiteten Zustand zur Besichtigung bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen vorstehende Regelungen schließt jegliche Schadenersatz-, Gewährleistungs- oder Irrtumsansprüche in Folge von Mängeln aus.

5.2. Die Gewährleistungspflicht erlischt, sobald Änderungen ohne ausdrückliche Zustimmung von Birkengold, seitens Dritter oder vom Abnehmer selbst vorgenommen werden, bei beweglichen Sachen spätestens aber 6 Monate ab Übergabe. Im Falle von Mängelbehebungen, wird die Gewährleistungsfrist weder verlängert noch gehemmt oder unterbrochen. §924 ABGB wird abbedungen.

5.3. Zugesichert sind nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich schriftlich von uns angeführt wurden.

Sofern Zusagen, Empfehlungen, Richtrezepturen, Produktbeschreibungen von Vorlieferanten vorliegen, haften wir hierfür nicht.

5.4. Für die Eignung der Ware hinsichtlich einer bestimmten Verwendungsmöglichkeit haften wir weder in rechtlicher noch tatsächlicher Hinsicht.

6. Rücktritt und Kündigung des Vertrages

6.1. Birkengold ist berechtigt, vom Vertrag, auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung, zurückzutreten,

- wenn der Abnehmer oder ein Dritter einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellt oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird,
- wenn ein Insolvenzverfahren über den Abnehmer eröffnet wurde jedoch unter Berücksichtigung der §§ 21 – 25b IO,
- wenn der Abnehmer gegen Bestimmungen des Vertrages dieser AGB oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verstößt

oder

- wenn der Abnehmer mit Bezahlung einer Rechnung trotz Mahnung mehr als 14 Tage in Verzug ist.

6.2. Tritt Birkengold gemäß Punkt 6.1. der AGB vom Vertrag zurück, hat Birkengold Anspruch auf Ersatz des entgangenen Gewinns zuzüglich des Ersatzes der bisher entstandenen Aufwendungen von Birkengold.

7. Haftung

7.1. Birkengold haftet bei Schäden nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, die vertragliche und deliktische Haftung wird auf das gesetzliche Mindestmaß beschränkt, was auch für die Produkthaftung und Umwelthaftung gilt. Die Haftung von Birkengold für leichte Fahrlässigkeit, Ersatz von Folgeschäden Vermögensschäden, Zinsverlust und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Abnehmer sind ausgeschlossen. Die Höhe der Ersatzpflicht von Birkengold ist mit der Auftragssumme der Höhe nach begrenzt. Die Haftung für Vermögens- und Folgeschäden ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Ersatzansprüche verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger.

7.2. Mangels gegenteiligen ausdrücklichen Hinweises wurde der Abnehmer ausreichend über sämtliche Risiken und Nebenumstände aufgeklärt und gewarnt oder hat auf die Anwendung der vorvertraglichen Schutzbestimmungen verzichtet. Der Abnehmer verzichtet auch auf die Anwendung von § 934 ABGB sowie die Irrtumsanfechtung gemäß §§ 871 ABGB.

7.3. Hersteller, Importeur, sowie erstes Glied in der Vertriebskette des Produktes im Sinne des Produkthaftungsgesetzes ist Danisco.

8. Lebensmittelrecht

8.1. Der Abnehmer versichert in Kenntnis der geltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts sowie der Produktinformationen von Birkengold zu sein.

8.2. Der Abnehmer hat uns jederzeit Zugang zu seinen Räumlichkeiten zu gewähren, unverzüglich die von uns geforderten Unterlagen herauszugeben und sämtliche Informationen zu erteilen, sodass wir bzw. unsere Lieferanten den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des Lebensmittelrechts, oder auch allfälligen behördlichen Aufträgen entsprechen können. Weiters verpflichtet er sich auch uns gegenüber, sämtlichen behördlichen Aufträgen nachzukommen und die gesetzlichen Vorschriften insbesondere in Bezug auf das Lebensmittelrecht einzuhalten.

8.3. Sollte der Abnehmer Punkt 8. zu wider handeln und Birkengold in Folge dessen Nachteile, insbesondere durch die Verhängung von Strafen oder zivilrechtliche Schäden, erleiden, hat uns der Abnehmer so zu stellen, als hätte er sämtliche, gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften eingehalten und wäre er sämtlichen behördlichen Aufträgen frist- und ordnungsgemäß nachgekommen.

9. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

9.1. Birkengold behält sich das Recht vor, die AGB und die übrigen Vertragsbestimmungen jederzeit abzuändern. Die Änderungen der AGB werden im Internet unter www.birkengold.at bekanntgegeben.

10. Sonstige Vereinbarungen

10.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere der AGB namentlich dieser Klausel, bedürfen zu deren Gültigkeit der Schriftform.

10.2. Unsere Produktinformationen wurden auf unserer Homepage www.birkengold.at veröffentlicht und laufend auf dem neuesten Stand gehalten.

10.3. Unsere gewerblichen Schutzrechte, insbesondere unsere Markenrechte, dürfen nur aufgrund ausdrücklicher gesonderter und schriftlicher Vereinbarung verwendet werden.

11. Gerichtsstand und anwendbares Recht

11.1. Durch dieses Vertragsverhältnis gelangt österreichisches Recht zur Anwendung.

11.2. Die Anwendung UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

11.3. Gerichtsstand ist das jeweils sachlich zuständige Gericht in 3100 St. Pölten.